

In der Fassung vom 09.04.2002 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 105 vom 12.04.2002)

Änderungen:

1. *Nachtrag vom 08.10.2002; in Kraft getreten am 12.10.2002 (Mitteilungsblatt Seite 192 vom 11.10.2002)*
2. *Nachtrag vom 11.12.2003; in Kraft getreten am 01.01.2003 (Mitteilungsblatt Seite 220 vom 20.12.2002)*
3. *Nachtrag vom 26.04.2006; in Kraft getreten am 29.04.2006 (Mitteilungsblatt Seite 69 vom 28.04.2006)*

SATZUNG
**über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der
Gemeinde Tarp
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529, berichtigt 1997 S. 350), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 126), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 02. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413), geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 1998 (Art. 2) vom 23. Juni 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), der §§ 1, 4 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 14), des § 6 Abs. 2 KAG in der Fassung des Gesetzes zur Regelung abgaberechtlicher Vorschriften vom 24. November 1998 und Artikel II des Gesetzes zur Regelung abgaberechtlicher Vorschriften vom 24. November 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 345) und des § 8 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Tarp vom 09. April 2002 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27. März 2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gegenstand der Reinigung

1. Die Gemeinde betreibt die von ihr durchgeführte Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen als öffentliche Einrichtung. Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
2. Die von der Gemeinde zu reinigenden Straßen sind: Dorfstraße, Flensburger Straße bis zum Kreisel L 15 und Stapelholmer Weg.
3. Die Reinigung umfasst nur die Reinigung der Rinnsteine und Pflasterrinnen der in Abs. 2 genannten Straßen.

§ 2 Gegenstand der Gebühr

Soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 der Satzung über die Straßenreinigung den Eigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, werden Straßenreinigungsgebühren (Benutzungsgebühren nach § 6 KAG i. V. m. § 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG) erhoben. Durch die Gebühren werden 85 v.H. der Straßenreinigungskosten gedeckt.

§ 3 Reinigung der Straßen

Die Straßen werden grundsätzlich alle 14 Tage gereinigt.

§ 4 Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter (§ 2 Straßenreinigungssatzung) des anliegenden oder durch die Straße erschlossenen Grundstück ist. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Die Gebühr wird nicht erhoben von den Eigentümern und zur Nutzung an Grundstücken dinglich Berechtigten der anliegenden oder durch die Straße erschlossenen öffentlichen Plätze, der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen.
3. Wechselt der Gebührenpflichtige im Laufe des Kalendervierteljahres, so sind für die Gebühren dieses Vierteljahres der bisherige und der neue Pflichtige Gesamtschuldner.

§ 5 Begriff des Grundstücks

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
2. Als anliegend im Sinne der Satzung gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.
3. Als erschlossen im Sinne der Satzung gelten Grundstücke, die nicht oder nicht vollständig an der Straße anliegen, aber rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterliegergrundstücke) und denen durch die Straße eine Nutzungsmöglichkeit, insbesondere eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung, vermittelt wird.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks.
2. Als Straßenfrontlänge gilt:
 - a) bei einem Grundstück, das an der Straße liegt, die Länge des Grundstücks an der Straße;
 - b) bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an der Straße anliegt: Zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich ein Viertel des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge;
 - c) bei einem Grundstück, das nicht an der zu reinigenden Straße liegt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger): Die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße.
3. Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
4. Bei Eckgrundstücken werden die Straßenfrontlängen zu jeder Straße nur mit drei Viertel angerechnet.
5. Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge des Grundstücks 1,10 €.

§ 7 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
2. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
3. Wird die Reinigung aus Gründen, welche die Gemeinde zu vertreten hat, länger als einen Monat unterbrochen, so verringert sich die Straßenreinigungsgebühr entsprechend.
4. Eine Unterbrechung der Reinigung aufgrund höherer Gewalt führt nicht zu einer Gebührenerstattung. In diesem Fall wird die Kostenerstattung im Rahmen der Gebührenkalkulation für das folgende Haushaltsjahr berücksichtigt.

§ 8 Veranlagung, Fälligkeit

1. Die Gebühr wird für das Kalenderjahr veranlagt und durch Abgabenbescheid festgesetzt. Sie kann mit anderen Abgaben in einem Bescheid zusammengefasst werden.
2. Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein abweichender Fälligkeitszeitpunkt bestimmt werden. Die Gebühr wird nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig festgesetzt.
3. Gebührennachzahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9 Auskunfts-, Anzeige und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde den Wechsel der Gebührenpflicht (§ 4 Abs. 3) schriftlich mitzuteilen sowie alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzusetzen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 9 die für die Gebühr erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder
 - b) entgegen § 9 nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden (§ 18 Abs. 3 KAG).

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung von Daten gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 3 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 09.02.2002 (GVBl. Schl.-H., S. 169) in der z. Z. gültigen Fassung aus folgenden Datenbeständen zulässig:

- Grundsteuerakten der Gemeinde
- Grundbuch des Grundbuchamtes
- Liegenschaftskataster des Katasteramtes
- Melderegister des Einwohnermeldeamtes
- Personenkonten und Meldedateien der Datenzentrale
- Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde sowie
- Grundsteuerdatei des Finanzamtes.

Die Gemeinde darf sich die Daten über Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümer sowie die Abmessungen der jeweils zu veranschlagten Grundstücke von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

2. Soweit zur Veranlagung zur Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben, verwendet oder weiterverarbeitet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tarp, den 09.04.2002

GEMEINDE T A R P
DER BÜRGERMEISTER

gez. Storm